

Drucksache Nr.: 390/2016

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: 1 Anlage

Az.: 220 py

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Königsbach	16.11.2016	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Duttweiler	22.11.2016	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Geinsheim	23.11.2016	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Gimmeldingen	01.12.2016	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Haardt	07.12.2016	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Mußbach	07.12.2016	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	07.12.2016	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Diedesfeld	08.12.2016	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Hambach	13.12.2016	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	13.12.2016	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	13.12.2016	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	15.12.2016	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	20.12.2016	Ö	zur Beschlussfassung

**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Dritten Teilfortschreibung
des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)
- Beteiligung gem. §§ 6 Abs. 3 und 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz -**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt den Formulierungsvorschlag der Verwaltung als kommunale Stellungnahme zur Dritten Teilfortschreibung des LEP IV.

Begründung:

Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 um Stellungnahme zur Dritten Teilfortschreibung des LEP IV gebeten.

Mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms setzt die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung zum Thema Windkraft um. Im Verordnungsentwurf sollen für die Windenergie – über die bereits vorhandenen Beschränkungen hinaus – zusätzliche Ausschlussstatbestände geschaffen werden.

Stellungnahme:

Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Beschränkungen haben auch Auswirkungen für die Neustadter Gemarkung. Dies gilt besonders für den Ausschluss von Windenergieanlagen im gesamten Naturpark Pfälzerwald und in den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften.

Im Ergebnis werden weite Teile des Stadtgebiets (ca. 80 %) durch die regional- und landesplanerischen Vorgaben unmittelbar Ausschlussflächen für Windenergieanlagen sein.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt, dass auf Landesebene nun klare Rahmenbedingungen für die Kommunen geschaffen wurden. Positiv zu sehen ist für Neustadt an der Weinstraße als touristischem Anziehungspunkt das besondere Gewicht auf der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie der Ausschluss von Windenergieanlagen in alten, zusammenhängenden Laubwäldern, über die Neustadt zum Beispiel gerade in der Ebene (Teile des Ordenswalds oder des Geinsheimer Großwalds) verfügt.

Neu sind im Verordnungsentwurf auch die größeren Abstände von Windenergieanlagen zu Wohn- und Mischgebieten. Mindestabstand sind hier 1.000 m bzw. 1.100 m bei Anlagen von mehr als 200 m Höhe. Der damit verbundene bessere Schutz der in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen ist zu begrüßen. Der für Windenergieanlagen potenziell zur Verfügung stehende Raum verkleinert sich allerdings weiter.

Zukünftig wird von der Landesplanung als Ziel – also verbindlich – vorgegeben, dass Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund errichtet werden können. Im Sinne der Bündelung von Anlagenstandorten ist dies inhaltlich zu begrüßen. Die gewählte Formulierung ist allerdings vage und es bleibt unklar, wie diese Vorgabe im Rahmen des Plankonzepts zur Windenergie im Flächennutzungsplan rechtssicher umgesetzt werden kann. Allein die Formulierung in der Begründung, dass es um eine Mindestgröße von 20 ha geht, bzw. dass in Einzelfällen auch 15 ha ausreichen können, bietet Interpretationsspielräume.

Auch der Begriff „räumlicher Verbund“ ist nicht hinreichend konkretisiert. So ist nicht eindeutig ersichtlich, ob damit interkommunale Standorte gemeint sind oder Standorte, die räumlich nicht zusammenhängend sein müssen, wenn gewisse Maximalabstände zwischen den Teilflächen nicht überschritten werden. Weiterhin stellt sich die Frage, ob drei Anlagen des aktuellsten Stands der Technik gemeint sind (was sehr hohe Anlagen mit entsprechendem Raumanspruch bedeuten würde) oder ob für die Bemessung des Standortes auch Anlagen eines älteren Typs – mit Höhen zwischen 100 m und 200 m – herangezogen werden dürfen. Hier besteht Konkretisierungsbedarf.

Unklar bleibt ebenfalls, wie bei der Auswahl der Standorte im Sinn einer effektiven Energieausbeute die Windhöffigkeit einbezogen werden soll. Eine solche Vorschrift wäre nur dann zielgerichtet umsetzbar, wenn von der Landesebene aus eine Richtschnur für eine solche Untergrenze definiert würde, z.B. eine konkrete Untergrenze für die mittlere Windgeschwindigkeit in m/s.

Im Verordnungsentwurf wird außerdem klargestellt, dass 2% der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden soll, wobei die Regionen dazu „entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag“ leisten sollen. Wünschenswert wäre auch hier, wenn der Passus „natürliche Voraussetzungen“ näher definiert werden könnte (z.B. in Bezug auf die Kriterien Windhöffigkeit, Schutzgebiete bzw. Relief/Erschließbarkeit) und insbesondere ausdrücklich klargestellt wird, dass sich daraus keine Verpflichtung für einzelne Kommunen oder Landkreise ergibt.

Neustadt an der Weinstraße, 10.11.2016

Oberbürgermeister